



Information über Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich für Wahlhelfende im Land Berlin

Erfrischungsgeld

Mitglieder der Wahlvorstände und Unterstützungskräfte bekommen für ihren Einsatz am Wahltag ein Erfrischungsgeld.

Einige Arbeitgeber gewähren dafür zusätzlich einen **Freizeitausgleich**. Für Beschäftigte der **Berliner Verwaltung** gelten besondere Regeln (siehe Seite 2). Wer in der **Bundesverwaltung**, bei **öffentlichen Betrieben** (z. B. BVG, BSR) oder bei **privaten Arbeitgebern** beschäftigt ist, kann sich dort über die Möglichkeiten informieren.

Wenn Sie den **Freizeitausgleich** in Anspruch nehmen, wird das **Erfrischungsgeld** entsprechend **vermindert**. Eine **Arbeitgeberbescheinigung** kann das Bezirkswahlamt nur dann ausstellen, wenn tatsächlich das verminderte Erfrischungsgeld gezahlt wurde.

In folgender Tabelle finden Sie die **Höhe der Erfrischungsgelder** (§ 4 Landeswahlordnung).

	Wahlvorstehende und Stellvertretungen	Schiffführende und Stellvertretung	Beisitzende und Unterstützungskräfte
Urnenwahllokal			
Erfrischungsgeld	120 Euro	120 Euro	100 Euro
Vermindert Erfrischungsgeld	70 Euro	70 Euro	50 Euro
Briefwahllokal			
Erfrischungsgeld	100 Euro	100 Euro	80 Euro
Vermindert Erfrischungsgeld	50 Euro	50 Euro	30 Euro

Weiterer Aufwandsersatz

Reservewahlhelfende (ohne Einsatz)	20 Euro
Beförderung der Wahlunterlagen	je 20 Euro für die Abholung und Rücklieferung
Teilnahme an Schulungen	in Präsenz 40 Euro oder online 25 Euro

Freizeitausgleich für Beschäftigte der Berliner Verwaltung

Für Beschäftigte der Berliner Verwaltung wird für einen Einsatz im Wahlvorstand eine Dienstbefreiung gewährt. Zur Berliner Verwaltung gehören Senats- und Bezirksverwaltung sowie unmittelbar nachgeordnete Einrichtungen.

	Wahlvorstehende und Stellvertretungen	Schriffführende und Stellvertretung	Beisitzende und Unterstützungskräfte
Urnenwahllokal	2 Tage	1,5 Tage	1 Tag
Briefwahllokal	1,5 Tage	1 Tag	0,5 Tage

Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des **neunten Monats** nach dem Wahl- oder Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen werden. Bei der Dienstbefreiung ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.

Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahntag erst **nach 21 Uhr endet**, erhalten zusätzlich eine weitere Dienstbefreiung von einem halben Tag. Ob Sie in diesem Falle Ihren Dienst am Folgetag später als üblich aufnehmen können, ist von der dienstlichen Vertretbarkeit abhängig und zuvor mit Ihrer Dienstbehörde abzustimmen, wobei eine weitere bezahlte Dienstbefreiung hiermit nicht verbunden ist.

Geltende Rechtsvorschrift

Landeswahlordnung Berlin

Abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WahlOBE2025pP4>

